

II-12441 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6018 13

ANFRAGE

1994 -02- 02

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Verbot von homöopathischen Arzneimitteln

Mit Verordnung des BM für GSuK, BGBl 469/1993 vom 16.7.1993 wurde das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die nachstehend angeführte Pflanzen(teile) bzw. deren Inhaltsstoffe enthalten, per 1.8.1994 verboten:

1. Pflanzen der Gattung Cynoglossum L.,
2. Eupatorium cannabinum L. (*Wasserhanf*),
3. Pflanzen der Gattung Petasites Mill. (*Pestwurz*),
4. Pflanzen der Gattung Senecio L. (*Kreuzkraut*),
5. Pflanzen der Gattung Symphytum L. (*Beinwell*) und
6. Pflanzen der Art Tussilago farfara L. (*Huflattich*).

Begründet wurde dieses Verbot mit einer hepatotoxischen sowie gentoxischen kanzerogenen Wirkung, die den in diesen Pflanzen enthaltenen Pyrrolizidinalkaloiden zugeschrieben wird.

Dies mag auf die Verabreichung von Medikamenten, die diese Inhaltsstoffe in konzentrierter Form aufweisen, zutreffen, jedoch sicher nicht auf die Anwendung in homöopathischer Dosierung.

Aus diesem Umstand wurden betroffene homöopathische Arzneimittel in Verdünnung D8 und höher ursprünglich auch aus der Empfehlung des Ausschusses für Arzneimittelsicherheit bezüglich des Verbotes der genannten Pflanzeninhaltsstoffe ausgenommen.

Gegen den daraufhin erstellten Verordnungsentwurf wurde von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben, weshalb der Ausschuss - dem übrigens kein in Homöopathie ausgebildeter Arzt angehört - schließlich ein generelles Verbot der genannten Arzneimittel empfahl, welches in der Folge auch erlassen wurde.

Es ist erstaunlich, daß der Oberste Sanitätsrat nach wie vor die Anerkennung der Homöopathie verweigert, da sie bisher "den wissenschaftlichen Nachweis ihrer Wirksamkeit nicht erbracht habe", andererseits aber jetzt homöopathische Mittel wegen angeblicher toxischer Wirkungen verboten werden.

Sollten sich derartige Bestrebungen durchsetzen, laufen zahlreiche bewährte homöopathische Mittel, wie etwa Potenzierungen aus Schwermetallen, trotz ihrer Unschädlichkeit Gefahr, ebenfalls verboten zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Es ist zu befürchten, daß für das Verbot von homöopathischen Mitteln mit oben erwähnten Inhaltsstoffen in einer Verdünnung von D8 und höher nicht die Sorge um die Bevölkerung und deren Schutz vor krebserregenden Substanzen ausschlaggebend waren, sondern eher (monetäre?) Interessen von Gegnern der Homöopathie.
Von wem konkret wurde gegen den Verordnungsentwurf Einspruch erhoben?
- 2) Durch welche Testmethoden "in Vivo" und "in Vitro" wird das Verbot der genannten Heilpflanzen gerechtfertigt ?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in den Ausschuß für Arzneimittelsicherheit ein in Homöopathie ausgebildeter Arzt aufgenommen wird?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in den Obersten Sanitätsrat ein in Homöopathie ausgebildeter Arzt aufgenommen wird?
Wenn nein, warum nicht?
- 5) Ist es richtig, daß in der EU die homöopathischen Arzneimittel den traditionellen gleichgestellt und in allen Ländern Wahlfreiheit besteht?
- 6) Müßten nicht durch unsere Teilnahme am EWR auch in Österreich die homöopathischen Arzneimitteln anerkannt sein und z.B. über Krankenschein erhältlich sein?
- 7) Wenn dies nicht so ist, werden Sie sich für eine volle Anerkennung der Homöopathie in Österreich einsetzen?
Wenn nein, warum nicht?
- 8) Werden Sie sich für die Errichtung eines Lehrstuhls für Homöopathie einsetzen?
Wenn nein, warum nicht?
- 9) Werden Sie das Verbot der betroffenen, seit Jahrhunderten bewährten Heilpflanzen, zumindest was die Verwendung in homöopathischer Dosierung ab D4 betrifft, rückgängig machen?
Wenn nein, warum nicht?